

Der Regierungsrat hatte am 13. Januar 2015 in einem nicht publizierten Beschluss die seit 1. Januar 2001 bestehende Arbeitsmarktzulage (AMZ) für Mitarbeitende der Kantonspolizei Basel-Stadt gestrichen. Begründet wurde dies mit der erfolgten "Systempflege" des baselstädtischen Lohnsystems.

Tatsächlich trägt die erwähnte Systempflege den anspruchsvollen und vielfältigen Aufgaben der Polizistinnen und Polizisten Rechnung. Diese Systempflege hatte aber lediglich die Aufgabe, innerhalb der kantonalen Verwaltung das Lohngefüge an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Kein Element der Systempflege war und ist der Vergleich mit dem "Marktumfeld", also im Vergleich zu den benachbarten Kantonen. Die AMZ wurde aber seinerzeit genau aufgrund dieses Vergleichs eingeführt - weil Mitarbeitende des baselstädtischen Polizeikorps im Vergleich zu den gleichen Funktionen in Nachbarkantonen in vielen Fällen deutlich schlechter entlohnt worden waren und deshalb eine verstärkte Abwanderung von in Basel-Stadt ausgebildeten Polizeikräften vermieden werden sollte.

Der vom Regierungsrat getroffene Entscheid konterkariert die seinerzeitigen Bemühungen und ist deshalb unverständlich. Zu bedenken ist auch, dass die Vollkosten für die Ausbildung einer Polizistin oder eines Polizisten bei rund einer Viertelmillion Franken liegen. Eine durch den Verzicht auf die AMZ eingesparte Million wäre also bereits durch den Wechsel von vier Korpsangehörigen in andere Polizeien "kompensiert". Entsprechende Kündigungen sind denn auch bereits bekannt oder angekündigt. So sollen sich auf eine ausgeschriebene Stelle als Polizist in einer BL-Gemeinde nicht weniger als 60 Angehörige des BS-Korps beworben haben.

Um zu verhindern, dass die sich die Personalstärke der Kantonspolizei Basel-Stadt verringert und damit die Sicherheitsprobleme in Basel noch verschärft werden, fordern die Unterzeichnenden, dass der Regierungsrat schnellstmöglich eine Ergänzung des §15 des Gesetzes betreffend "Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt" vorlegt, welche eine Weiterführung der AMZ für Mitarbeitende der Kantonspolizei rückwirkend auf den 1. Januar 2015 erlaubt. Als Vorschlag soll die folgende Formulierung dienen:

#### *§15 Arbeitsmarktzulage*

**1** Der Regierungsrat kann aufgrund der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zur Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem Personal für einzelne Funktionen sowie für Berufsgruppen oder Teilen davon eine befristete Marktzulage gewähren. Diese darf höchstens 10% des durchschnittlichen Bruttolohnes der zutreffenden Lohnklasse betragen.

**2(neu)** Eine einmal gewährte Arbeitsmarktzulage wird erst aufgehoben, wenn sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die zu deren Gewährung führten, nachhaltig verändert haben. Seit 1. Januar 2015 gefällte Beschlüsse zur Aufhebung von Arbeitsmarktzulagen sind rückgängig zu machen.

**3 (neue Nummerierung)** Entsprechende Beschlüsse des Regierungsrates werden der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht.

André Auderset